Anlage 28 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-AL-02QQ5100 1102 | Jugendamt | S 17 | Sachbearbeiter/-in/Praxisberater/-in Kinderschutz | 0,5 | - | 42.100 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Zur Umsetzung des SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird der Schaffung einer 0,5-Stelle für eine/-n Sachbearbeiter/-in Praxisberatung Kinderschutz im Jugendamt zustimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „Erfüllung neue zwingende gesetzliche Vorschrift“ wird im Umfang einer 0,5-Stelle erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Stabsstelle Qualität und Qualifizierung ist als interner Dienst für das gesamte Jugendamt zuständig und bietet für alle Abteilungen Fort- und Weiterbildung, Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen und Praxisberatung an. Qualität und Qualifizierung unterstützt in enger Kooperation mit den Abteilungen deren Fachthemen, so auch das Thema Kinderschutz.

Die Praxisberatung auf der Grundlage des § 72 SGB VII ist ein wichtiges und erfolgreiches Angebot für die Einrichtungsleitungen und Teams der Kindertages- und Schulkindeinrichtungen. Sie orientiert sich an gesetzlichen und konzeptionellen Vorgaben sowie den Leitlinien des Jugendamtes. Ziel ist sowohl die Sicherung und Erweiterung der Handlungskompetenz der Kolleginnen und Kollegen als auch die Umsetzung der Implementierung der Vorgaben in das alltägliche pädagogische Handeln. Im Kontext Kinderschutz ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter/-innen vor Ort durch fachlich fundiertes rechtssicheres Wissen der Praxisberatung Sicherheit in ihrem Handeln erhalten. Kinderschutz durch Praxisberatung wirkt sowohl präventiv als auch intervenierend in zunehmend komplexer werdenden Kinderschutzfällen.

Der Themenbereich Kinderschutz ist im zentralen Team der Stabsstelle Qualität und Qualifizierung durch Themenexpertinnen verankert. Aufgabe dieser abteilungsübergreifend tätigen Themenexpertinnen ist die Planung und Umsetzung von Angeboten, wie Fortbildung, Fachtage und die Begleitung konzeptioneller Prozesse, die sich aus den fachlichen Bedarfen und rechtlichen Grundlagen ergeben. Zudem gehört in diese Zuständigkeit die Gremienarbeit zur qualitativen Entwicklung des Themas Kinderschutz – in enger Abstimmung mit der Amtsleitung und den Fachabteilungen.

Die Praxisberatung Kinderschutz bietet direkte fachliche Unterstützung und Begleitung der Einrichtungsleitungen und Teams an. Das Angebot umfasst die Planung und Durchführung von Konzeptionstagen, Inhouse-Veranstaltungen, Team- und Dienstbesprechungen, Lernwerkstätten sowie individuelle bedarfsorientierte Beratungsangebote.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Praxisberatungsbedarfe der Abteilung Kita/SK wurden bisher von den Themenexpertinnen und –experten aus dem zentralen Team der Stabsstelle und der für die Umsetzung des Orientierungsplans Baden-Württemberg geschaffenen Praxisberatung geleistet.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Wegen der großen Nachfrage nach Praxisberatung Kinderschutz aus der Abteilung Kita/SK aufgrund von zunehmenden Kinderschutzfällen und dem neu definierten gesetzlichen Auftrag, der alle Abteilungen betrifft, ist die bisherige Aufgabenwahrnehmung nicht mehr ausreichend.

Eine Ablehnung des Stellenplanantrags hätte zur Folge, dass Kindertages- und Schulkindeinrichtungen nur unzureichend zu den neuen gesetzlich verankerten Vorgaben beraten und begleitet werden können und damit der Kinderschutz nicht ausreichend gesichert ist.

So können die Bedarfe, die sich in den Einrichtungen ergeben, um das neue Gewaltschutzkonzept einrichtungsbezogen zu implementieren und die Änderungen, die sich durch das KJSG rechtsbindend ergeben, nicht bewerkstelligt werden.

Die gesetzliche Grundlage nicht einzuhalten hätte zur Folge, dass Betriebserlaubnisse zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht erteilt und Einrichtungen ggf. nicht geöffnet werden können, was Auswirkungen auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach sich zieht.

# 4 Stellenvermerke

-